



Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
 Advokatin
 Direktwahl: +41 (0)61 205 49 51
 Fax: +41 (0)61 205 49 70
 Email: christina.ruggli@bsabb.ch
 Website: www.bsabb.ch

An die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen unserer Region

An die im Aufsichtsgebiet tätigen Revisionsstellen und Pensionsversicherungsexperten

Basel, im Januar 2019

Informationsschreiben betreffend die Berichterstattung 2018 an die Aufsichtsbehörden sowie gesetzliche Neuerungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir orientieren Sie mit dem vorliegenden Schreiben über die wichtigsten Neuerungen und Anpassungen im Bereich der Beruflichen Vorsorge und geben Ihnen gleichzeitig weitere Hinweise für die Berichterstattung 2018.

1. Hinweise zu Grenzbeträgen, Mindestzins, Teuerungsausgleich, Sicherheitsfonds

BVG-Grenzbeträge per 1. Januar 2019 (neu)

2. Säule			3. Säule		
Mindestjahreslohn	CHF	21'330	mit Vorsorge 2. Säule	CHF	6'826
Oberer Grenzwert	CHF	85'320	ohne Vorsorge 2. Säule	CHF	34'128
BVG-Koordinationsabzug	CHF	24'885			
Maximaler koord. Lohn	CHF	60'435			
Minimaler koord. Lohn	CHF	3'555			
Max. Grenzlohn (SiFo)	CHF	127'980			

BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen (unverändert)

Der BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2019 beträgt **unverändert 1%**. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2019 damit ebenfalls **unverändert 2%** (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung per 1. Januar 2019 (nur für registrierte BVG-Vorsorgeeinrichtungen)

Die seit 2015 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen 2. Säule (BVG) werden erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 1.5 Prozent. Die bereits vor 2015 laufenden Renten bleiben unverändert.

Teuerungsanpassung der übrigen Risikorenten und der Altersrenten

Die Anpassung dieser Renten erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung. Das paritätische Organ hat jährlich darüber zu befinden und den Entscheid in der Jahresrechnung (Anhang) oder im Jahresbericht zu erläutern (vgl. Art. 36 Abs. 2 + 3 BVG).

Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG (Anpassung per 1. Januar 2019)

Der Beitrag für **Insolvenzen und andere Leistungen** gemäss Art. 16 SFV bleibt unverändert bei **0.005%** der reglementarischen Austrittsleistungen (Rentenbeträge mit 10 multipliziert). Der Beitrag ist von registrierten und anderen, dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

Der Beitrag für **Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur und Entschädigungen** gemäss Art. 15 SFV beträgt **neu 0.12%** der obligatorisch versicherten Lohnsumme. Der Beitrag ist nur von registrierten Vorsorgeeinrichtungen aufzubringen.

2. Hinweise zur Berichterstattung**2.1. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind der BSABB innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2018 mit Abschluss 31. Dezember 2018 **bis spätestens 30. Juni 2019**.

2.2. Fristerstreckung

Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf Gesuch hin bewilligt. Das Gesuch ist vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt (vgl. Ziff. 2.4., nachfolgend).

Bei rechtzeitig eingereichten Fristerstreckungsgesuchen gilt die beantragte Frist ohne Gegenbericht der Aufsichtsbehörde als genehmigt.

2.3. Einzureichende Unterlagen

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang)
- der Bericht der Revisionsstelle
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer/von der Protokollführerin sowie vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterzeichnen)
- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten/der Expertin für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden (bei Unterdeckung: zwingend zu erstellen)
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften einzureichen (zertifizierte elektronische Unterschriften von Revisionsstellen werden akzeptiert).

2.4. Unterdeckung

Es werden keine Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung bewilligt.

Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen (abrufbar unter [www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/FormularDeckungsluecken 2018 für konzerneigene VE oder Sammelstiftungen](http://www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/FormularDeckungsluecken2018_fuer_konzerneigene_VE_oder_Sammelstiftungen)).

2.5. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2018 hat die OAK BV nachfolgend aufgeführte Weisungen geändert bzw. neu erlassen:

- **Weisungen Nr. 03/2016 vom 20. Oktober 2016 betreffend die Qualitätssicherung in der Revision nach BVG, Änderung vom 25. Oktober 2018**
Die Anforderungen an die Weiterbildung des leitenden Revisors wurden angepasst und die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen ergänzt und präzisiert. Neu können interne Veranstaltungen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen, welche die Anforderungen der Weisungen erfüllen, als Weiterbildung angerechnet werden.
- **Weisungen Nr. 01/2012 vom 1. November 2012 betreffend Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge, Änderung vom 1. Juli 2018**
Die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge wurde aktualisiert und ergänzt. Die Anpassungen betreffen Präzisierungen nicht materieller Art (Zweckartikel, Geltungsbereich, Meldung von Mutationen), Neuerungen sowie die Streichung einiger Erläuterungen, die sich auf die Anfangsphase des Zulassungsverfahrens im Jahre 2012 beziehen und nicht mehr aktuell sind (provisorische Zulassung).

Neu enthalten die Weisungen Bestimmungen über die Offenlegung in der Jahresrechnung und die Unterschriftenregelung. Sie betreffen insbesondere die juristischen Personen, die eine Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge besitzen.

- Wenn eine Vorsorgeeinrichtung eine juristische Person mit der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 52e BVG beauftragt, ist rechtlich nicht der ausführende Experte, sondern die juristische Person als Vertragspartner der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich. Es ist daher notwendig, dass aus der Jahresrechnung klar hervorgeht, welche Person die Expertentätigkeit ausübt (ausführender Experte, natürliche Person) und welche Person das Expertenmandat erhalten hat (Vertragspartner, natürliche oder juristische Person). Sowohl der ausführende Experte als auch der Vertragspartner müssen über eine Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge verfügen.

- Weil die juristische Person als Vertragspartner die rechtliche Verantwortung trägt, sind alle gesetzlich vorgesehenen und rechtlich relevanten Dokumente sowohl vom ausführenden Experten als auch von der juristischen Person gemäss Zeichnungsberechtigung im Handelsregister zu unterzeichnen.
- **Weisungen Nr. 04/2013 vom 28. Oktober 2013 betreffend Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle, Änderung vom 9. März 2018**
Die revidierten Weisungen der OAK BV sind am 1. April 2018 in Kraft getreten und gelten erstmals für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2018 enden. Sie ersetzen die Weisungen W-04/2013 vom 26. Januar 2017.

Bei der Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle ist der Schweizer Prüfungshinweis 40 in der Version vom 9. März 2018 anzuwenden. Insbesondere bezüglich der Berichterstattung von Sammeleinrichtungen hat dieser Änderungen erfahren.

- **Weisungen Nr. 01/2017 vom 24. Oktober 2017 betreffend Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge**
Die Weisungen der OAK BV sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und basieren weitgehend auf den bis dahin geltenden Weisungen des Bundesrates. Die neuen Weisungen führen die Aufgaben des Pensionskassen-Experten, der Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde getrennt auf und bringen eine Klärung bezüglich des Vorgehens bei Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren Vorsorgewerken.

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar (www.oak-bv.admin.ch).

2.6. Technischer Referenzzinssatz

Die SKPE hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2018 mit 2.0% (bisher 2.0%) ermittelt. Die Festlegung des technischen Referenzzinssatzes erfolgt nach den Regeln der entsprechenden Fachrichtlinie FRP 4 der SKPE. Es ist in der Verantwortung des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung, für die Bewertung der Verpflichtungen (laufende Renten und gegebenenfalls Rückstellungen) einen technischen Zinssatz entsprechend der Struktur und den spezifischen Merkmalen der Vorsorgeeinrichtung festzulegen. Dabei berücksichtigt das oberste Organ die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge (vgl. dazu auch www.skpe.ch).

3. Weitere Hinweise zur OAK BV

Statistische Erhebung der OAK BV

Die OAK BV führt 2018 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2018 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung wiederum zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis bis spätestens 28. Februar 2019 zu erfassen. Allfällige Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihre Unterstützung.

Aufsichtsabgabe an die OAK BV

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV 1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300 pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe, die derzeit noch nicht bekannt ist, pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2018 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2017) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 in Rechnung gestellt.

4. Anpassungen an gesetzliche Neuerungen

Vorsorgeausgleich

Per 1. Januar 2017 sind die neuen Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung in Kraft getreten. Die neuen Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmungen sind sehr detailliert. Die Vorsorgereglemente sind auf ihren Anpassungsbedarf hin zu überprüfen bzw. bis zum 31. Dezember 2018 zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG)

Per 1. Januar 2017 sind auch die Bestimmungen des UVG bzw. der UVV revidiert worden. Die Koordinationsbestimmungen der Vorsorgereglemente sind bis zum 31. Dezember 2018 entsprechend zu überarbeiten. Angepasste Reglemente sind spätestens mit den Berichterstattungsunterlagen 2018, d.h. bis 30. Juni 2019 einzureichen.

Wahl der Anlagestrategie (1e-Vorsorgepläne)

Die Reglemente (inkl. allfällige Einkaufstabellen) von bereits bestehenden 1e-Stiftungen sind innert zwei Jahren seit Inkrafttreten per 1. Oktober 2017 an die neuen Gegebenheiten anzupassen, d.h. bis 30. September 2019.

Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

Als Leistungsverbesserung gilt insbesondere jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der technische Zinssatz der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtung sowie jede Verzinsung der Altersguthaben, die höher ist als der aktuelle Referenzzinssatz der SKPE (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 abrufbar unter www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Merkblätter).

Diese Praxis stellt laut Bundesverwaltungsgericht eine sachgerechte Konkretisierung der für die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtungen zentralen Vorschriften von Art. 65 + 71 BVG dar (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. November 2017, A-863/2017).

Retrozessionen

Nach Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid vom 16. Juli, 4A_508/2016) handelt es sich bei Drittvergütungen (Retrozessionen, Kick-backs, Courtagen etc.) nicht um periodische Leistungen, sondern um einzelne Ereignisse. Die Herausgabepflicht an den Auftraggeber unterliegt damit einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die verantwortlichen Organe haben zu prüfen, ob unverjährte Herausgabeansprüche bestehen, auf die nicht rechtsgültig verzichtet wurde.

Urteil vom 14. August 2018 (6B-689/2016): Erhalt von Retrozessionen verschwiegen; Vermögensverwalter wurde zu Recht wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung verurteilt.

5. Hinweise zu den Reglementen

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Zum Vorsorgereglement sowie **zum Rückstellungsreglement** ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Expertenerklärung bzw. www.bsabb.ch/Publikationen/Vorsorgeeinrichtungen/Expertenerklärung/Rückstellungsreglement. Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten.

Für 1e-Kassen ist die spezielle „1e-Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V. mit Art. 1e BVV2)“ einzureichen. Das Formular wird von der BSABB auf Anfrage gestellt.

Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

6. Ausgestaltung der Expertenberichte (versicherungstechnische Gutachten)

Wir verweisen auf die Weisungen Nr. 03/2014, Änderung vom 22. August 2016 (betreffend Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard) der OAK sowie das Schreiben der OAK vom 7. November 2018 an die Experten und sehen uns veranlasst, bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben der OAK zur Ausgestaltung des Expertenberichts (versicherungstechnische Gutachten/Struktur Prüfungsergebnis) entsprechend zu reagieren.

7. Wohlfahrtsfonds gemäss Art. 89a Abs. 7 ZGB

Wir ersuchen die Revisionsstelle das spezifische Berichtsmuster der EXPERTsuisse und der OAK BV zur Berichterstattung betreffend die Prüfung der Jahresrechnung 2018 zu verwenden (vgl. PH 40 der EXPERTsuisse).

8. Neue Website BSABB und Register der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Wir haben unsere Website angepasst. Sie haben Zugriff auf unsere Rundschreiben, Formulare, Muster-Stiftungsurkunden, Merkblätter usw. (www.bsabb.ch). Unter der Rubrik "Vorsorgeeinrichtungen" finden Sie dort auch **die Verzeichnisse** der unter unserer Aufsicht stehenden registrierten bzw. nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Diese Daten stehen nicht als Excel-Datensätze zur Verfügung.

9. Vorankündigung BVG-Tagung

Die nächste Tagung der Regionalgruppe der Nordwestschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden findet am **15. und 29. August 2019 in Liestal** statt. Sie werden rechtzeitig die Tagungsdetails erhalten. Inzwischen bitten wir um Vormerknahme.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2019, danken Ihnen für die Beachtung der vorliegenden Informationen und freuen uns auf eine weiterhin angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

BSABB

BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel

Gez. Dr. iur. Christina Ruggli-Wüest
Geschäftsleiterin

Gez. lic. iur. Enzo Schulte
Leiter Fachbereich Recht